

Preise der Stadtwerke Wertheim GmbH für die Ersatzversorgung mit Strom für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

(gültig ab 01.01.2017)

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) in der jeweils gültigen Fassung werden Kunden in den Gebieten, in denen die Stadtwerke Wertheim GmbH (SWW) gem. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger sind, im Rahmen der Ersatzversorgung versorgt, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Zusätzlich beliefern die SWW in o.g. Gebieten Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der vorgenannten Bedingungen zu nachfolgenden Konditionen.

1. Preise und Lieferbedingungen

1.1 Der vom Kunden mit registrierender Leistungsmessung in der Ersatzversorgung zu zahlende Preis für die reine Stromlieferung setzt sich zusammen aus

Arbeitspreis HT- und NT-Zeit	Leistungspreis
24,37 Cent kWh (netto)	12,70 €/kW/Monat (netto)

- 1.2 Im Arbeitspreis nach Ziff. 1.1 enthalten ist das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze, in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.3 Im Arbeitspreis nach Ziff. 1.1 enthalten ist weiter die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.4 Im Arbeitspreis nach Ziff. 1.1 enthalten ist weiter die vom Netzbetreiber erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Höhe.

- 1.5 Im Arbeitspreis nach Ziff. 1.1 enthalten ist weiter die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Kommune vereinbarten Konzessionsabgabesatz.
- 1.6 Im Arbeitspreis nach Ziff. 1.1 enthalten sind weiter die Entgelte für den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler sowie Messung, die die Stadtwerke Wertheim GmbH an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber in der jeweils gültigen Höhe zu leisten haben.
- 1.7 Im Arbeitspreis nach Ziff. 1.1 enthalten sind weiter die Umlage auf Grund des Erneuerbaren-Energie Gesetzes (EEG) in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.8 Im Arbeitspreis nach Ziff. 1.1 enthalten sind weiter die Umlage auf Grund des Gesetzes für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.9 Im Arbeitspreis nach Ziff. 1.1 enthalten sind weiter die Umlage auf Grund der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (ALastV) in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.10 Im Preis nach Ziff. 1.1 enthalten sind weiter die Energiesteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 1.11 Zu den Entgelten nach Ziff. 1.1 bis 1.10 wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %) berechnet.
- 1.12 Änderungen der Entgelte nach Ziff. 1.2 bis 1.11 werden gegenüber dem Kunden wirksam, in dem sie den SWW gegenüber wirksam werden. Es bedarf keiner gesonderten Mitteilung an den Kunden.
- 1.13 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen Entgelten belegt, können die SWW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigem Entgelt korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. dem Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 1.14 Ziff. 1.11 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 1.13 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigem Entgelt ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die SWW zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 1.15 Ziff. 1.13 und Ziff. 1.14 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

2. Vertragliche Regelungen

Der Vertragsbeginn ist gemäß § 38 EnWG der Tag, ab dem der Bezug durch den Netzbetreiber keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel bargeldlos, dabei hat der Kunde die Wahl die fälligen Rechnungsbeträge zu überweisen oder vorzugsweise der SWW eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Änderungen der Ersatzversorgungspreise werden vor Inkrafttreten gemäß den geltenden Verordnungen veröffentlicht und sind auf der Homepage der SWW (www.stadtwerke-wertheim.de) ersichtlich.

3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung gilt für maximal drei Monate.

Stadtwerke Wertheim GmbH, Dezember 2016



Thomas Beier